

obmann) zu erziehen. Eine Ordnungsstrafe muß auch bei Verstößen verhängt werden, bei denen Menschen keinen Schaden an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit erlitten haben. Eine Ordnungsstrafe soll gleichzeitig der Hinweis sein, daß im Wiederholungsfälle mit einer härteren Bestrafung zu rechnen ist.“

Diese Bestimmung enthält wertvolle Hinweise für die Arbeitsschutzinspektionen; sie wird an anderer Stelle der Richtlinien konkretisiert:

„Ein gerichtliches Verfahren ist in jedem Fall beim zuständigen Staatsanwalt zu beantragen bei:

- a) Unfällen mit tödlichem Ausgang,
- b) Unfällen mit schweren Verletzungen,
- c) Massenanfällen,
- d) Verkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden, wenn der Verkehrsunfall als Betriebsunfall gilt,

des weiteren, wenn erhebliche Verstöße gegen die in der Arbeitsschutzverordnung enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen oder Anordnungen festgestellt werden, die eine Gefährdung der Werk tätigen zur Folge haben.“

Die Arbeitsschutzinspektoren werden verpflichtet, auch dann einen Antrag auf gerichtliche Bestrafung zu stellen, wenn es „in Zweifelsfällen auf Grund der Beratung mit dem zuständigen Staatsanwalt für erforderlich gehalten wird“.

Für die Frage, ob eine Ordnungsstrafe ausreicht oder ob eine gerichtliche Bestrafung erforderlich ist, spielen aber auch die Begleitumstände des Verstoßes gegen Arbeitsschutzbestimmungen eine sehr wesentliche Rolle. Von Bedeutung sind dabei insbesondere:

- a) der Verlust oder die Gefährdung von Menschenleben,
- b) das Ausmaß des sonstigen eingetretenen Schadens,
- c) die Dauer der Störung des Produktionsablaufs,
- d) die Rückwirkungen der Störung auf die Planerfüllung,
- e) der Grad des Verschuldens bei den einzelnen Verantwortlichen,
- f) eine eventuelle Wiederholung der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft und ähnliche Umstände.

Besonderer Beachtung und Würdigung bedürfen die Verstöße gegen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors, die auf Grund der Arbeitsschutzverordnung ergangen sind. Auch solche Verstöße sind strafbar. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen besteht durchaus die Möglichkeit, daß Arbeitsschutzinspektor und Staatsanwalt Übereinkommen, die Sache zur Bestrafung an das Gericht zu geben. Daraus erwächst für die Arbeitsschutzinspektoren die Pflicht, diese Anordnungen nach Möglichkeit schriftlich zu geben, um Zweifel über deren Art und Inhalt auszu-schalten. Falls sich das nicht sofort durchführen läßt, ist eine etwa mündlich gegebene Anweisung nachträglich schriftlich zu bestätigen. Das wird auf alle Fälle der Beweissicherung in einem etwaigen späteren Ordnungs- oder gerichtlichen Strafverfahren dienen.

Die Richtlinien des Generalstaatsanwalts sehen eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, die dazu beitragen werden, daß die Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen besser und beschleunigter durchgeführt werden können. Im einzelnen wird angeordnet:

1. Nachdem das Institut der Nebenklägerschaft aufgehoben ist, wird es notwendig sein, die Arbeitsschutzinspektoren als sachverständige Zeugen oder als Sachverständige im Ermittlungsverfahren zu hören und dem Gericht zu benennen. Von den Arbeitsschutzinspektionen benannte Sachverständige werden die Gewähr für ein fachlich einwandfreies Gutachten bieten.
2. Die Ermittlungen in Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen sind beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Die gesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Fristüberschreitungen ohne ausreichende Gründe und Genehmigung werden auf

keinen Fall geduldet und die verantwortlichen Staatsanwälte zur Verantwortung gezogen werden.

3. Über besonders bedeutungsvolle Verfahren ist schnell und umfassend zu berichten. Bedeutungs-volle Verfahren sind in eine besondere Über-wachungsliste einzutragen und gewissenhaft zu überwachen.

In den Registern sind Strafverfahren in Arbeitsschutzsachen besonders kenntlich zu machen.

4. Besonders geeignete Verfahren in Arbeitsschutz-sachen sollen nach Genehmigung durch den Staatsanwalt des Bezirks vor erweiterter Öffent-lichkeit, möglichst aber in dem Betrieb, in dem die Straftat begangen wurde, durchgeführt werden.
5. Die Staatsanwälte in den Abteilungen 3 bei den
• Staatsanwälten der Bezirke haben bei den Revi-sionen und Kontrollen der Kreisstaatsanwaltschaften ihr Augenmerk besonders auf die Er-ledigung der Strafverfahren in Arbeitsschutz-sachen zu lenken.

Im zweiten Teil der Richtlinien werden sehr konkrete Hinweise für die allgemeine Aufsicht gegeben. Ausgangspunkt war eine im Frühjahr 1952 von Organen der Staatlichen Kontrolle durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. Die Ergebnisse dieser Über-prüfung waren von dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, Fritz Lange, als alarmierend bezeichnet worden. Lange hatte an Hand von Beispielen nachgewiesen, daß die Anwendung des Ordnungs-„Straf“-Verfahrens sehr „beliebt“ ist, weil es den Schuldigen vor dem Staatsanwalt „bewahrt“, und er hatte deshalb von den Staatsanwälten gefordert, ihr „Augenmerk auf die mißbräuchliche Anwendung des sogenannten Ordnungsstrafverfahrens zu richten“, da es eben leider häufig genug nicht für erforderlich gehalten werde, die zuständige Staatsanwaltschaft um gericht-liche Verfolgung zu ersuchen.

Ähnliche Feststellungen finden sich auch in Berichten der ehemaligen Landesstaatsanwälte. Die Staatsanwälte der Kreise sind deshalb angewiesen worden, die Ordnungsstrafbescheidpraxis ihrer Kreisinspektionen zu überprüfen, und die Staatsanwälte der Bezirke sollen sich mit der Praxis der Bezirksarbeitsschutzinspektio-nen befassen, um zu gewährleisten, daß mit der Mög-lichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 300 DM kein Mißbrauch getrieben wird.

Die Staatsanwälte der Bezirke haben ferner bei den Kontrollen auch darauf zu achten, in welcher Weise an-hängig gewordene Beschwerdeverfahren gegen Ordnungsbescheide der Kreise erledigt worden sind. Dieser Maßnahme ist besondere Aufmerksamkeit deshalb zu widmen, weil aus vorliegenden Berichten ersichtlich ist, daß eine einheitliche Linie in den verschiedenen Instan-zen der Arbeitsschutzinspektionen nicht verfolgt wird. So wurde beispielsweise von der Kreisinspektion Leip-zig eine Person mit einer Ordnungsstrafe von 150 DM bestrafte, und in der Beschwerdeinstanz wurde die Strafe dann auf 15 DM herabgesetzt. In Dresden erhielt je-mand, der die Arbeitsschutzbestimmungen verletzt hatte, eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25 DM, die von der zweiten Instanz auf sage und schreibe 5 DM er-mäßigt wurde.

Die Staatsanwälte sollen aber bei der Ausübung der allgemeinen Aufsicht im Arbeitsschutz nicht nur Fest-stellungen treffen. Sie sollen auch besonders in der Presse über den Inhalt ihrer Aufsicht und über ihre Erfahrungen berichten und damit gleichzeitig den staat-lichen Arbeitsschutzorganen Hilfe, Anleitung und Bei-stand leisten.

Das Neue an den Richtlinien besteht nicht nur darin, daß sie die beteiligten Organe zur Zusammenarbeit ver-pflichten, sondern vor allem auch darin, daß sie Klar-heit darüber verschaffen, daß mit dem Bemühen um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, dem entschei-denden Moment für den Aufbau des Sozialismus, die Sorge für die Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen und für die Verbesserung der materiellen und kulturel-len Betreuung der Werk tätigen untrennbar verbun-den, ist.